

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Industriegewerkschaft Luftverkehr e.V.“ (IGL).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Ziele der IGL sind
 - die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder;
 - die Verbesserung der berufsspezifischen Qualifikation des im Luftverkehr eingesetzten Personals;
 - die Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr und
 - die Förderung des Bestands und der Entwicklung des Luftverkehrs.
- (2) Zu diesem Zweck nimmt die IGL insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Abschluss von Tarifverträgen und Wahrnehmung von sonstigen tariflichen Angelegenheiten einschließlich der Durchführung von Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - b) Mitwirkung an der betrieblichen- und Unternehmensmitbestimmung und Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Ausübung entsprechender Funktionen,;
 - c) Wahrnehmung ihrer Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesetzgebung;
 - d) Information der Öffentlichkeit über berufspolitische, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Aspekte im Zusammenhang mit dem Luftverkehr;
 - e) Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Gewerkschaften und Berufsverbänden, insbesondere im Luftverkehr;
 - f) Pflege internationaler Kontakte, vor allem zu anderen Organisationen und Verbänden sowie Arbeitnehmervereinigungen;
 - g) Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des Unfall- und Gesundheitsschutzes im Organisationsbereich;
 - h) Unterstützung und Weiterentwicklung des Fach- und Berufsbildungswesens sowie des freiwilligen Bildungswesens im Organisationsbereich;

- i) Förderung der Gleichstellung sexueller Identitäten und Geschlechter sowie der Integration von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund, von Menschen mit Behinderung und der religiösen und weltanschaulichen Toleranz;
- j) Gewährung von Rechtsschutz für ihre Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die IGL bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Sie ist selbst nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Hieran haben sich Abstimmungen und Wahlen zu orientieren.
- (2) Die IGL ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (3) Die IGL wahrt und fördert die besonderen Qualifikations- und Zulassungsanforderungen der Berufe im Luftverkehr.

§ 4 Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der IGL erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Organisationsbereich

- (1) Der Organisationsbereich der IGL umfasst alle Luftverkehrsunternehmen, Flugsicherungsorganisationen, Flughafenbetreiber und Flugzeuginstandhaltungsunternehmen sowie Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Unterstützungsleistungen für derartige Unternehmen erbringen und alle Leiharbeitgeber, die vorwiegend Personal an derartige Unternehmen verleihen. Der IGL-Vorstand kann den Organisationsbereich durch Beschluss auf weitere Unternehmensarten erweitern, soweit diese der Luftverkehrsbranche angehören.
- (2) Organisiert werden alle im Organisationsbereich Beschäftigten, insbesondere Arbeitnehmer und Auszubildende.

§ 6 Verhältnis zu anderen Organisationen

- (1) Die IGL ist berechtigt, weitere Organisationen zu gründen und sich an weiteren Organisationen in jeglicher Form zu beteiligen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf internationale Gewerkschaftsorganisationen und berufliche Interessenvertretungen.
- (2) Der IGL-Vorstand entscheidet über Fälle des Abs. (1) mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt auch für die Beendigung einer Beteiligung oder die Liquidierung einer selbst gegründeten Organisation.

II. Aufbau und Organisationsstruktur der IGL

1. Allgemeines

§ 7 Berufsständische Organisationsstruktur

- (1) Die Willens- und Entscheidungsbildung innerhalb der IGL geht grundsätzlich von den im Luftverkehr maßgeblichen Berufsgruppen aus, die dabei so autonom wie möglich handeln. Nur soweit eine Abstimmung zwischen diesen erforderlich ist oder es in einer Angelegenheit um die Luftverkehrsbranche insgesamt geht, wird die IGL übergreifend tätig (Subsidiaritätsprinzip).
- (2) Die Mitglieder sind innerhalb der IGL grundsätzlich entsprechend ihrem Beruf in berufsständischen Bereichen organisiert (z.B. Cockpit, Kabine, technische Berufe in Luftfahrttechnischen Betrieben, Flugsicherung, Bodenverkehrsdienste und operative Steuerung, administrative Einheiten, Airline Catering, Logistik, Luftsicherheit). Im Zweifel entscheidet der IGL-Vorstand über die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Bereich.
- (3) Bereiche werden durch Beschluss des IGL-Vorstandes geschaffen. Der IGL-Vorstand entscheidet auch über deren Zuständigkeitsbereich und die Spaltung oder Zusammenlegung von Bereichen. Der Zuständigkeitsbereich eines Bereichs darf sich nicht mit demjenigen eines anderen Bereichs überschneiden.
- (4) Die Bereiche entsenden jeweils Vertreter in die Organe der IGL gemäß den Regelungen dieser Satzung und sind für die Willensbildung in Tarifangelegenheiten zuständig. Die Bereiche geben sich jeweils selbst ein Organisationsstatut, das mit den Regelungen unter II. 5. dieser Satzung vereinbar sein muss.
- (5) Die Bereiche erhalten für die Wahrnehmung ihrer bereichsspezifischen Aufgaben jeweils ein eigenes finanzielles Budget, dessen Höhe auch unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und den Mitgliedsbeiträgen des jeweiligen Bereichs vom IGL-Vorstand festgelegt wird. Näheres zu diesem Budget regelt die Richtlinie Budget.

§ 8 Organe

Die Organe der IGL sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der IGL-Vorstand;
- (3) der Kontroll- und Beschwerdeausschuss;
- (4) die Revisionskommission.

2. Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der IGL. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- die Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik;
 - die Änderung der Satzung;
 - der Beschluss von Richtlinien;
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Delegiertenkonferenz vorgesehener Berichte;
 - die Entlastung des IGL-Vorstands;
 - die Entscheidung über Anträge.

§ 10 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom IGL-Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und Veröffentlichung auf der Homepage der IGL unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunkts. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, sofern ein Einladungsschreiben verschickt wird; andernfalls mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag. Zusätzlich ist die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung und die Anträge, die auf der Versammlung gestellt werden, sind mit der Einladung bekannt zu geben. In der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass eine Ergänzung der Tagesordnung durch den IGL-Vorstand oder aufgrund von Anträgen bis zu zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgen kann. Anträge können von jedem Mitgliedern und den satzungsgemäßen Organen der IGL gestellt werden.
- (3) Durch Anträge kann die vorläufige Tagesordnung um zusätzliche Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn diese schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt beim IGL-Vorstand eingegangen sind. Die entsprechend erweiterte Tagesordnung ist den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Nur auf der Präsenz-Mitgliederversammlung können sich nicht anwesende Mitglieder durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied darf bis zu fünf nicht anwesende Mitglieder vertreten.

§ 11 Verlauf der Versammlung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende der IGL, in seinem Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, eröffnet die Versammlung. Die Versammlung wählt zu Beginn unter seiner Leitung den Versammlungsleiter und einen Protokollführer und beschließt sodann die Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Initiativanträge zugelassen werden, wenn dies eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

Eine Beschlussfassung setzt neben der erforderlichen Mehrheit der Stimmen auch die erforderliche Mehrheit der jeweiligen Stimmen in den berufsständischen Bereichen voraus.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
- (5) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der IGL-Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der IGL-Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn
 - der IGL-Vorstand mit einem Drittel seiner Stimmen oder seiner Mitglieder
oder
 - die Mitglieder mit einem Drittel ihrer Stimmen
oder
 - der Kontroll- und Beschwerdeausschuss mit den Stimmen eines Drittels seiner Mitgliederdies beantragen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass der IGL-Vorstand die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzen kann.

3. IGL-Vorstand

§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der IGL-Vorstand hat die Stellung eines Vorstands im Sinne des § 26 BGB und vertritt die IGL gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des IGL-Vorstands gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende und/oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss des IGL-Vorstandes kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf ein einzelnes IGL-Vorstandsmitglied widerruflich übertragen werden. Im Übrigen kann der IGL-Vorstand Vollmachten erteilen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform.
- (2) Die IGL-Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren benannt. Jeder Bereichsvorstand benennt zwei IGL-Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstands des Bereichs sein müssen.
- (3) IGL-Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der IGL sein.

- (4) Die Amtszeit der IGL-Vorstandsmitglieder endet durch Rücktritt, Tod, Widerruf oder das Ende des Benennungszeitraums sowie im Falle des Abs. (2) Satz 3 mit der Benennung des neuen IGL-Vorstandsmitglieds durch den Bereich. Sollte ein Bereich nicht rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der jeweils von ihnen benannten IGL-Vorstandsmitglieder neue IGL-Vorstandsmitglieder benannt haben, bleiben jeweils die bisherigen IGL-Vorstandsmitglieder dieses Bereichs über ihre Amtszeit hinaus bis zur Benennung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt, längstens jedoch ein Jahr.
- (5) Der IGL-Vorstand führt die Geschäfte der IGL in Übereinstimmung mit der Satzung, den Richtlinien sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (6) Der IGL-Vorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung den Bereichen oder anderen Organen der IGL vorbehalten sind.
- (7) Der IGL-Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der IGL einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Dieser vertritt die IGL insoweit neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich nach §30 BGB

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung im IGL-Vorstand erfolgt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit, sofern nicht nach dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit erforderlich ist. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Jedes Mitglied des IGL-Vorstands hat so viele Stimmen, wie der Bereich, der ihn als IGL-Vorstandsmitglied benannt hat, Mitglieder hat. Sind mehrere IGL-Vorstandsmitglieder von einem Bereich benannt, so stehen den jeweils benannten Vorstandsmitgliedern die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. Die Mitgliederzahlen werden jeweils zum Stichtag Quartalsbeginn für das jeweilige Quartal von dem jeweiligen Bereichsvorstand festgestellt und dem IGL-Vorstand mitgeteilt.
- (3) Bei der Beschlussfassung im IGL-Vorstand werden die Stimmen eines IGL-Vorstandsmitgliedes gemäß vorstehendem Absatz (2) und die Anzahl der einem Beschluss zustimmenden oder ablehnenden IGL-Vorstandsmitglieder gezählt. Nur wenn in Bezug auf beide Kriterien die geforderte Mehrheit gegeben ist, ist der Beschluss wirksam zustande gekommen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (4) Die Beschlussfassung ist in Textform möglich. Näheres kann der IGL-Vorstand in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der IGL-Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der IGL-Vorstand verteilt im Rahmen der Geschäftsverteilung insbesondere die folgenden Ressorts auf seine Mitglieder:
 - Mitgliederverwaltung und -betreuung,
 - Finanzen,
 - Gewerkschaftspolitik,
 - Tarifpolitik,
 - Öffentlichkeitsarbeit,

- Internationales.

Der IGL-Vorstand kann auch weitere Ressorts schaffen und die o.a. Ressorts weiter aufteilen oder zusammenfassen.

- (3) Der IGL-Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch soll mindestens einmal im Monat eine ordentliche Sitzung stattfinden.
- (4) Der IGL-Vorstand gibt sich zur näheren Bestimmung seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.

§ 16 Verhältnis der IGL-Vorstandsmitglieder zum Verein

- (1) Der IGL-Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütungsvereinbarung und/oder Regelung über die bezahlte Freistellung im Arbeitsverhältnis für IGL-Vorstandsmitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben der IGL entweder mit den IGL-Vorstandsmitgliedern selbst oder mit Dritten, insbesondere Arbeitgebern der IGL-Vorstandsmitglieder, abschließen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (2) Die Haftung eines IGL-Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Haftet ein IGL-Vorstandsmitglied gegenüber einem Vereinsgläubiger, stellt der Verein das jeweilige IGL-Vorstandsmitglied von der Haftung frei und erstattet dem IGL-Vorstandsmitglied bereits getätigte Zahlungen, sofern dem jeweiligen IGL-Vorstandsmitglied nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Kontroll- und Beschwerdeausschuss, Revisionskommission

§17 Kontroll- und Beschwerdeausschuss

- (1) Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss prüft auf Antrag eines betroffenen satzungsmäßigen Organs oder auf Beschwerde eines betroffenen Mitglieds insbesondere:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch den IGL-Vorstand,
 - b) die Beschlussfassungen der Organe und Gremien,
 - c) die Geschäftsführung des IGL-Vorstands und
 - d) die Einhaltung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aus der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Organe und Gremien ergeben.
 - e) Schlichtung von Streitigkeiten nach §29.
- (2) Maßstab der Prüfung sind ausschließlich das Gesetz, die Satzung, die Richtlinie, die Organisationsstatuten und die Geschäftsordnungen der IGL sowie die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz.
- (3) Hält der Kontroll- und Beschwerdeausschuss eine Beschwerde für begründet, entscheidet er entsprechend und legt diese Beschwerde unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung dem betroffenen Organ/Gremium zur Abhilfe vor. Hierbei kann der Kontroll- und Beschwerdeausschuss Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten. Sollten die Vorschläge nicht ausreichend gewürdigt werden, kann der Kontroll- und Beschwerdeausschuss eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einberufen.
- (4) Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss berichtet der Delegiertenkonferenz. Diese beschließt auf Vorschlag des Ausschusses dessen Geschäfts- und Verfahrensordnung.
- (5) Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss besteht aus zwei Mitgliedern jedes Bereichs. Sie werden von der Mitgliederversammlung bzw. der Bereichsdelegiertenversammlung des jeweiligen Bereichs für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Hauptamtliche Beschäftigte und Mitglieder anderer Organe können kein Mitglied des Kontroll- und Beschwerdeausschusses sein.

§18 Revisionskommission

- (1) Für die IGL wird eine Revisionskommission gebildet.
- (2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen der IGL und ihrer Bereiche zu kontrollieren. Sie prüft die Kassen und führt über jede Revision Protokoll. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem jeweiligen Vorstand sowie der jeweiligen Delegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenrevision ist mindestens jährlich durchzuführen.
- (4) Hauptamtliche Beschäftigte und Mitglieder anderer Organe können kein Mitglied der Revisionskommission sein.
- (5) Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung. Diese beschließt auf Vorschlag des Ausschusses dessen Geschäfts- und Verfahrensordnung.

- (6) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern jedes Bereichs. Sie werden von der Mitglieder- bzw. der Bereichsdelegiertenversammlung des jeweiligen Bereichs für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Aufbau und Organisationsstruktur der berufsständischen Bereiche

§ 19 Konstituierung des Bereichs, Organisationsstatut

- (1) Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Schaffung eines noch nicht bestehenden Bereichs oder zur Spaltung, Zusammenlegung oder Änderung des Zuständigkeitsbereichs beruft der IGL-Vorstand die konstituierende Mitgliederversammlung des Bereichs ein und lädt die dem Bereich zugeordneten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen hierzu ein.
- (2) Auf der konstituierenden Mitgliederversammlung des Bereichs beschließen die dem Bereich zugeordneten Mitglieder über die Größe des Bereichsvorstandes und wählen aus ihrer Mitte dessen Mitglieder und die Delegierten für die Delegiertenversammlung nach Maßgabe dieser Satzung. Darüber hinaus beschließen sie ein Organisationsstatut ihres Bereichs nach Maßgabe der folgenden Satzungsregelungen.
- (3) Das Organisationsstatut bedarf der einfachen Mehrheit der an der konstituierenden Mitgliederversammlung teilnehmenden zum Bereich zugeordneten Mitglieder. Es kann durch die Mitglieder- bzw. Bereichsdelegiertenversammlung der dem Bereich zugeordneten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen geändert werden. Es regelt Einzelheiten zu den Gremien und der Arbeit im Bereich unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung. Die Regelungen der Satzung gehen den Regelungen im Organisationsstatut vor, sofern die Satzung nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt.

§ 20 Gremien

Ein Bereich besteht mindestens aus folgenden Gremien:

- a) dem Bereichsvorstand;
- b) der Mitglieder- oder Bereichsdelegiertenversammlung;
- c) der Tarifkommission bzw. den Tarifkommissionen.

§ 21 Bereichs-Mitgliederversammlung

- (1) In ihrem Organisationsstatut übernehmen die Mitglieder des Bereichs die Regelungen der Mitgliederversammlung der IGL sowie außerordentliche Versammlungen. Nach II. 2. dieser Satzung gelten für die Mitglieder- oder Bereichsdelegiertenversammlung der Bereiche entsprechend, sofern das Organisationsstatut nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder- bzw. Bereichsdelegiertenversammlung des Bereichs gehören insbesondere:
- die Änderung des Organisationsstatuts;
 - die Wahl der Mitglieder des Bereichsvorstandes;
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Versammlung vorgesehener Berichte des Bereichsvorstandes;
 - die Entlastung des Bereichsvorstandes;

- die Abberufung von Bereichsvorstandsmitgliedern;
- die Entscheidung über Anträge;
- die Entscheidung über die Grundsätze der berufsspezifischen Tarifpolitik;
- die Wahl der Kontroll- und Beschwerdeausschussmitglieder des jeweiligen Bereichs;
- die Wahl der Revisionsausschussmitglieder des jeweiligen Bereichs;
- die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihr nach dieser Satzung und den Richtlinien der IGL sowie dem Organisationsstatut des Bereichs vorbehalten sind.

§ 22 Bereichsvorstand

- (1) Der Bereichsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die Größe des Bereichsvorstandes entscheiden die Mitglieder des Bereichs auf ihrer Mitglieder- bzw. Bereichsdelegiertenversammlung. Die Amtszeit eines Bereichsvorstandsmitglieds beträgt höchstens vier Jahre. Wählbar sind alle Mitglieder der IGL, die dem Bereich zugeordnet sind. Bereichsvorstandsmitglieder können durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder- oder Bereichsdelegiertenversammlung abberufen werden. Beschlüsse des Bereichsvorstands kommen regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustande, sofern das Organisationsstatut nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Bereichsvorstand beruft die Mitglieder- oder Bereichsdelegiertenversammlungen ein. Er benennt die Mitglieder des IGL-Vorstandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ausschließlich die von dem Bereich vertretene Berufsgruppe betreffen. Er koordiniert die berufsfachliche und tarifliche Arbeit sowie die Mitgliederbetreuung des Bereichs mit dem Vertragspartner, soweit vorhanden. Ferner nimmt er alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Satzung und den Richtlinien der IGL vorbehalten sind. Der Bereichsvorstand vertritt die IGL nicht nach außen.

III. Mitgliedschaft

§ 23 Mitgliedschaft und Vertragspartner

(1) Ordentliches Mitglied der IGL kann sein, wer als natürliche Person

a) im Organisationsbereich der IGL beschäftigt ist, d.h. in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis steht

oder

b) aus einer derartigen Beschäftigung heraus in den Status der Altersteilzeit, der Übergangsvorsorge, des Vorruhestands oder unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung seines Status als ordentliches Mitglied in die Erwerbslosigkeit wechselt oder in die gesetzliche Rente eintritt,

es sei denn, eine vertragliche Vereinbarung nach Abs. (3) Satz 2 mit einem Vertragspartner sieht für die vorgenannten Personen eine Doppelmitgliedschaft sowohl in der IGL als auch bei dem Vertragspartner vor und die natürliche Person ist nicht zugleich Mitglied in der Organisation des Vertragspartners.

(2) Mitglieder, die in die gesetzliche Rente eintreten, werden außerordentliche Mitglieder, falls sie nicht den Status des ordentlichen Mitglieds nach Abs. (1) b) aufrechterhalten. Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts.

(3) Gewerkschaften, Berufsverbände oder berufsständische Organisationen, deren Organisationsbereich eine Überschneidung mit demjenigen der IGL aufweisen, können Vertragspartner der IGL werden. Voraussetzung für die Vertragspartnerschaft ist, dass die wechselseitigen Beziehungen zwischen der IGL und dieser Organisation vertraglich ausgestaltet werden. Dies bezieht sich insbesondere auf

- die Verpflichtung zur Doppelmitgliedschaft
- den von dem Vertragspartner abzuführenden Beitrag;
- die Zusammenarbeit in tariflichen Angelegenheiten, z.B. in Form einer Tarifgemeinschaft, die Unterstützung der gemeinsamen Mitglieder in Rechtsschutz-, Arbeitskampf- und in sonstigen Fällen.

Vertragspartnern stehen nach dieser Satzung keine Mitgliedschaftsrechte in der IGL zu. Die Beziehungen zur IGL werden vielmehr umfassend durch die vertraglichen Regelungen ausgestaltet.

§ 24 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen entsteht durch Eintritt in die IGL. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder in Textform bei der Geschäftsstelle des IGL-Vorstands oder des jeweiligen Bereichsvorstands, der die Beitrittserklärungen unverzüglich dem IGL-Vorstand weiterreicht, einzureichen. Über die Aufnahme und im Zweifelsfall über die Zuordnung zu einem Bereich entscheidet der IGL-Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung. Der Eintritt wird mit der Entscheidung des IGL-Vorstands wirksam.

- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Richtlinien der IGL und die Beschlüsse ihrer Organe als bindend an.
- (3) Lehnt der IGL-Vorstand den Beitritt nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei dem IGL-Vorstand ab, wird der Eintritt auch ohne Entscheidung des IGL-Vorstands wirksam. Als Ablehnungsgründe gelten in Bezug auf natürliche Personen insbesondere diejenigen Gründe, die auch zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen können. Die Ablehnung durch den IGL-Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften in die IGL übertreten, wird die nachgewiesene dortige Mitgliedschaftszeit auf die Mitgliedszeit bei der IGL angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt auch in Bezug auf frühere Mitgliedschaftszeiten bei der IGL.

§ 25 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der IGL, Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 23 oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus der IGL muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die eine Doppelmitgliedschaft bei einem Vertragspartner haben, erhalten im Falle einer Kündigung des Vertragspartners die gleiche Kündigungsfrist wie der Vertragspartner, längstens jedoch wie unter Abs. 2 beschrieben.
- (4) Ein Mitglied kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des IGL-Vorstandes aus der Organisation ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Zahlungsverzug und erfolglos gemahnt worden ist;
 - ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn das Verhalten des Betroffenen selbst oder seine Mitgliedschaft in einer anderen Organisation in Widerspruch zu den Zielen, Aufgaben und Grundsätzen der IGL nach §§ 2 und 3 steht oder er Mitglied in einer mit der IGL konkurrierenden Organisation ist, bezüglich derer der IGL-Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Unvereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft bei der IGL festgestellt hat.
 - Vor der Beschlussfassung des IGL-Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Kontroll- und Beschwerdeausschuss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit abschließend, nachdem es dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 26 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung das Recht zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen der IGL mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied nach § 23 Abs. (1) und (2) erhält rechtliche Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Näheres regelt die Rechtsschutzrichtlinie. Darüber hinaus ist

der IGL-Vorstand berechtigt, den Mitgliedern rechtliche Unterstützung auch außerhalb des Arbeits- und Sozialrechts zu gewähren. Diese Satzungsregelung zur Unterstützung der Mitglieder ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Rechtsschutzversicherung.

- (3) Die IGL gewährt ihren Mitgliedern selbst oder durch ihre Vertragspartner nach § 23 Abs. (3) entsprechend den mit diesen getroffenen Vereinbarungen Unterstützung bei Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen der IGL. Näheres regelt die Richtlinie Arbeitskampfmaßnahmen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, dem IGL-Vorstand Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, Wechsel des Arbeitsplatzes oder Ausscheiden ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses, unverzüglich mitzuteilen. Soweit sie Mitgliedsbeitrag direkt an die IGL zahlen, sind sie darüber hinaus zur Mitteilung beitragsrelevanter Änderungen des Einkommens und etwaiger weiterer Berechnungsfaktoren verpflichtet.
- (5) Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Praktikanten, Werkstudenten und ordentliche Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis während der Elternzeit, Pflegezeit etc. ruht, sind beitragsbefreit. Mitglieder, die zugleich Mitglied eines Vertragspartners sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag an die IGL.
- (6) Einzelheiten und die genaue Höhe der jeweiligen Beiträge, der Beitragsbemessung und des Beitragsverfahrens regelt die Richtlinie Beitrag.

IV. Tarifpolitik

§ 27 Tarifarbeit

- (1) Die Tarifarbeit der IGL wird durch die Tarifkommissionen der Bereiche wahrgenommen. Die Kündigung und der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt durch den IGL-Vorstand auf Antrag der Tarifkommissionen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der IGL mit einem Vertragspartner in tariflichen Angelegenheiten, z.B. in Form einer Tarifgemeinschaft, regeln die Parteien im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Die Tarifkommissionen werden grundsätzlich durch die Bereiche jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich gebildet. Über Größe, Zusammensetzung und Zuschnitt der Tarifkommissionen (unternehmensbezogen oder unternehmensübergreifend, bundesweit oder regional) entscheiden die Bereiche.
- (3) Beabsichtigt eine Tarifkommission, in Tarifangelegenheiten wie z.B. der Aufnahme von Tarifverhandlungen oder Beendigung eines Tarifvertrags tätig zu werden und sind für die Beschäftigten bei dem/den betreffenden Arbeitgeber/n auch die Tarifkommissionen einer oder mehrerer weiterer Bereiche zuständig, stimmen die Tarifkommissionen die zeitlichen Abläufe untereinander ab mit dem Ergebnis eines innerhalb der IGL synchronen Verhandlungsablaufs und eines gemeinsamen Tarifvertrages mit einer für alle Betroffenen synchronen Laufzeit. Verhandlungsauftritt und -abschluss erfolgen gemeinsam. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Abstimmung ist nicht erforderlich. Den betroffenen Tarifkommissionen bleibt es überlassen, untereinander im Einzelfall oder allgemein eine über diese Mindestanforderungen hinausgehende Zusammenarbeit z.B. in Form einer gemeinsamen Verhandlungskommission bis hin zur Bildung einer gemeinsamen übergreifenden Tarifkommission zu vereinbaren.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen den Bereichen oder den Tarifkommissionen über Angelegenheiten des Abs. (3) oder über die Grenzen ihrer Zuständigkeitsbereiche entscheidet der IGL-Vorstand als bereichsübergreifende Schlichtungsstelle verbindlich. Der IGL-Vorstand kann diese Aufgabe auch an eine von ihm geschaffene eigene Schlichtungsstelle delegieren.
- (5) Näheres regelt die Richtlinie Tarifarbeit.

§ 28 Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Der Aufruf zu Urabstimmungen und Arbeitskampfmaßnahmen erfolgt durch den IGL-Vorstand auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses einer für die Tarifauseinandersetzung zuständigen Tarifkommission im Sinne des § 27 Abs. (2).
- (2) Die Durchführung derartiger Maßnahmen kann der IGL-Vorstand an die Bereichsvorstände delegieren.
- (3) Das Nähere regelt die Richtlinie Arbeitskampfmaßnahmen.

§ 29 Entscheidungen des IGL-Vorstandes in Tarifangelegenheiten

- (1) Gegen Beschlüsse der im Sinne des § 27 Abs. (2) bzw. (3) zuständigen Tarifkommissionen über Tarifforderungen, Tarifabschlüsse, Tarifvertragskündigungen, die Durchführung

einer Urabstimmung, den Aufruf zu und die Durchführung von Arbeitsk Kampfmaßnahmen, kann der IGL-Vorstand ein Veto einlegen. Dabei soll der IGL-Vorstand insbesondere berücksichtigen, ob im Fall der Umsetzung des Beschlusses durch den IGL-Vorstand die konkrete Gefahr berechtigter Schadenersatzansprüche Dritter gegen die IGL besteht oder der Beschluss erheblich gegen die Interessen der IGL insgesamt oder eines anderen Bereichs oder Vertragspartners verstößt.

- (2) In diesem Fall wird die Angelegenheit dem Kontroll- und Beschwerdeausschuss zur Beratung vorgelegt, der sich unverzüglich mit ihr befasst und nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen eine Lösungsempfehlung gegenüber den betroffenen Tarifkommissionen und dem IGL-Vorstand abgibt. Anschließend entscheidet der Vorstand abschließend über den ggf. entsprechend angepassten Beschluss der zuständigen Tarifkommissionen.
- (3) Übt der IGL-Vorstand sein Vetorecht nicht aus, setzt er den Beschluss der zuständigen Tarifkommissionen entsprechend um.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Richtlinien

Der IGL-Vorstand kann Richtlinien vorschlagen. Insbesondere:

- Richtlinie Beitrag
- Richtlinie Rechtsschutz
- Richtlinie Tarifarbeit
- Richtlinie Arbeitskampfmaßnahmen
- Richtlinie Budget

Richtlinien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sofern eine Richtlinie Beitrag erlassen wird, ist sie Bestandteil der Satzung. Sonstige Richtlinien sind nicht Satzungsbestandteil, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen entsprechenden Beschluss.

§ 31 Auflösung der Organisation

- (1) Über die Auflösung der Organisation ist auf einer Delegiertenversammlung zu beschließen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung der Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
- (3) Die Auflösungsversammlung beschließt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen, wem das Restvermögen der Organisation zufließen soll.

§ 32 Unwirksamkeit von Beschlüssen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden.